OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702858/4/KLi

Datum:
Linz, 21. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. April 2024 der H B, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 10. April 2024, GZ: VStV/923301725369/2023, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes (VersG) [Spruchpunkt 1] und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) [Spruchpunkt 3]

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 3 stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Strafverfahren wird eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 3 weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. September 2023, GZ: VStV/923301725369/2023, wurden der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) nachfolgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 04.09.2023, 08:18 Uhr – 04.09.2023, 08:25 Uhr
Ort: 4600 Wels, B 137, Schutzweg auf der B 137, FR Norden, Kreuzung mit der B 1 (Hans-Sachs-Straße), Norden/B 1
Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Letzte Generation' Klimaschutz es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 08:18 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:25 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

[2. …]

3. Datum/Zeit: 04.09.2023, 08:18 Uhr – 04.09.2023, 08:25 Uhr
Ort: 4600 Wels, B 137, Schutzweg auf der B 137, Fahrtrichtung Norden; unmittelbar vor der Kreuzung mit der B 1 (Hans-Sachs-Str.), Norden/B 1
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich mit einer Hand an der Fahrbahn angeklebt. Im o.a. Zeitraum wurde der Verkehr blockiert. Mehrere Passanten sowie betroffene Autofahrer äußerten lautstark ihren Unmut über diese Aktion.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
[2. …]
3. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018"

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 wurde gemäß § 19 VersG eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 16 Stunden und hinsichtlich Spruchpunkt 3 gemäß § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung richtet sich der Einspruch der Bf vom 27. September 2023, der zusammengefasst dem Grund und der Höhe nach erhoben wurde.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde) vom 19. April 2024, GZ: VStV/923301725369/2023, wurde über die Bf wegen Übertretung des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage 16 Stunden) [Spruchpunkt 1] und wegen Übertretung des § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) [Spruchpunkt 3] verhängt.

Dazu führte die belangte Behörde spruchgemäß aus:

„Ihrem Einspruch vom 27.09.2023 gegen die Strafverfügung vom 18.09.2023 (siehe obige GZ) wird zu den Punkten 2.) und 3.) Folge gegeben sowie zu Punkt 1.) keine Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 260,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 12 Tag(en) 23 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen.
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 40,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzeln verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00.“

In der Begründung finden sich lediglich Ausführungen zur Strafzumessung.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 15. April 2024 Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbringt, dass die Auflösung der Versammlung rechtswidrig gewesen sei und der friedliche, kurzfristig und geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK darstelle. Das Verhalten der Bf sei daher grundrechtlich gerechtfertigt. Weiters berufe sich die Bf auf einen rechtfertigenden und entschuldigenden Notstand sowie auf eine irrige Annahme einer Notstandssituation. Zudem habe die belangte Behörde Verfahrensvorschriften verletzt. Zur Strafhöhe merkte die Bf an, dass österreichische Gerichte das Motiv der Versammlung, das Anliegen des Klimaschutzes, bereits mehrfach als erheblich strafmildernd gewertet hätten.

Die Bf stellt daher an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Anträge, gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einzustellen, in eventu das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß (außerordentlich) herabzusetzen.

I.5. Mit Schreiben vom 19. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerdeschrift sowie mittels Heranziehung der Ergebnisse der am 22. April 2024 zur gleichen Protestaktion durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung (zu LVwG-402744, LVwG-702789 und LVwG-702795), in der der Einsatzkommandant und der Behördenleiter als Zeugen einvernommen wurden.

Diese Verfahrensergebnisse wurden der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die belangte Behörde machte davon keinen Gebrauch.

Von der Durchführung einer (eigenen) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am Montag, 4. September 2023, blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivisten ab etwa 7:45 Uhr die Fahrspuren der B 1 und der B 137 auf deren Kreuzung in Wels, um auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen.

II.2. Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Versammlung für aufgelöst erklärt worden ist.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen aus dem Akt der belangten Behörde, der Beschwerdeschrift sowie aus den Aussagen der beiden Zeugen im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. April 2024.

III.2. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Versammlung vom Behördenleiter tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde, ergibt sich insbesondere aus dessen Aussage als Zeuge in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. April 2024. Dieser ist bloß zu entnehmen, dass er ankündigte, die Versammlung werde aufgelöst, sofern die Protestteilnehmer den Versammlungsort nicht binnen fünf Minuten verlassen. Auch auf explizite Nachfrage erfolgte keine eindeutige Festlegung darauf, dass die Versammlung tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde. Überdies fanden die Zweifel an der Auflösung der Versammlung auch durch das mitgeführte Gedächtnisprotokoll einer weiteren in der ggst Verhandlung

anwesenden und wegen derselben Protestaktion bestraften Beschwerdeführerin Bestätigung. Im Ergebnis sind dem erkennenden Verwaltungsgericht erhebliche Zweifel entstanden, dass die gegenständliche Versammlung vom Behördenleiter tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zum Straferkenntnis ohne Schuldspruch bzw. zum „vollen Einspruch“:

IV.1.1. Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

IV.1.2. Im vorliegenden Fall erklärte die Bf ihren Einspruch dem Grunde und der Höhe nach zu erheben.

Da ein Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (vgl. etwa VwGH 20.6.1991, 91/19/0109, mwN), kann aus einer allenfalls unvollständigen Begründung nicht abgeleitet werden, dass die Bf – entgegen dem eindeutigen Einleitungssatz – „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte. Hätte die Bf nämlich auf jegliche ergänzenden Ausführungen verzichtet, läge ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor. Im Übrigen wäre es nach Ansicht des erkennenden Gerichts schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im ggst. Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit. Erkenntnis des VwGH vom 23.3.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet).

IV.1.3. Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten.

IV.1.4. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

IV.1.5. Der Spruch des ggst. Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

IV.2. Zum Tatvorwurf selbst:

IV.2.1. Gemäß § 14 Abs. 1 VersG, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Übertretungen des VersG sind nach § 19 VersG, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 50/2012, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

Gemäß § 81 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

IV.2.2. Für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 14 Abs. 1 VersG ist nach dessen eindeutigen Wortlaut erforderlich, dass die betreffende Versammlung für aufgelöst erklärt wurde.

Gleiches gilt auch für den objektiven Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG, da dieser nicht als erfüllt zu betrachten ist, wenn das vorgeworfene Verhalten insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt ist. Konkret blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivisten am 4. September 2023 ab etwa 7:45 Uhr die Fahrspuren der B 1 und der B 137 auf deren Kreuzung in Wels, um auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen. Diese Protestaktion ist als Versammlung im Sinne des VersG und des Art. 11 EMRK zu qualifizieren. Auch im Zusammenhang mit der Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 81 Abs. 1 SPG wäre somit zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war (vgl. VfGH 3.12.2013, B1573/2012;

VwGH 29.3.2004, 98/01/0213). Im ggst. Fall konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Versammlung tatsächlich für aufgelöst erklärt worden ist.

IV.2.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten verbleiben (vgl. statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Da wie bereits dargelegt im konkreten Fall die für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 14 Abs. 1 VersG als auch des § 81 Abs. 1 SPG erforderliche rechtmäßige Auflösung der gegenständlichen Versammlung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden konnte, greift der Grundsatz „in dubio pro reo“. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zu Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die im Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 3 das angefochtene Straferkenntnis auch aus diesem Grund aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.3. Bei diesem Ergebnis hat die Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 3 weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

IV.4. Die Übertretung von § 76 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) [Spruchpunkt 2] bleibt einer gesonderten Beurteilung [GZ: LVwG-606713-2024] vorbehalten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs. 1 SPG für die Bf nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt werden durfte.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie hinsichtlich § 14 Abs. 1 VersG für die Bf unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer